

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 29. Juli 1994

182. Stück

580. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Festsetzung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die Wachebeamten
581. Verordnung: Heizkosten-Antragsverordnung
582. Verordnung: Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr als Bundesstraße entbehrlich gewordener Abschnitte von Bundesstraßen in Tirol
583. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 1 Wiener Straße und der B 151 Attersee Straße im Bereich der Gemeinden Timelkam und Vöcklabruck
584. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3 Donau Straße im Bereich der Gemeinden Perg, Naarn im Machlande und Schwertberg
585. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 170 Brixental Straße im Bereich der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental
586. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 229 Groß Jedlersdorfer Straße im Bereich der Stadt Wien
587. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 311 Pinzgauer Straße im Bereich der Gemeinden Schwarzach im Pongau und St. Veit im Pongau

580. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Festsetzung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die Wachebeamten, BGBl. Nr. 210/1973, geändert wird

Auf Grund des § 20 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der geltenden Fassung wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Artikel I

§ 2 Z 3 lautet:

- „3. für Beamte der Verwendungsgruppen W 2 und W 3 des Gendarmeriedienstes und des Sicherheitswachdienstes, die die Exekutivdiensttauglichkeit nicht besitzen ... 175 S“

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Löschnak

581. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Formblätter für Anträge im Verfahren außer Streitsachen gemäß dem Heizkostenabrechnungsgesetz vorgesehen werden (Heizkosten-Antragsverordnung)

Auf Grund des § 25 Abs. 6 des Heizkostenabrechnungsgesetzes, BGBl. Nr. 827/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 800/1993 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz verordnet:

§ 1. Für die Stellung von Anträgen im Verfahren außer Streitsachen gemäß § 25 Abs. 1 des Heizkostenabrechnungsgesetzes können — mit der in § 25 Abs. 7 des Heizkostenabrechnungsgesetzes festgelegten Rechtsfolge — die angeschlossenen Formblätter (Anlagen A und B) verwendet werden. %

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Schüssel

An
das Bezirksgericht/
die Schlichtungsstelle

¹⁾

Antragsteller: ²⁾

Antragsgegner: ³⁾
1.

2. sämtliche (weitere) Wärmeabnehmer ⁶⁾

ANTRAG

gemäß § 25 Abs. 1 Z ⁴⁾ Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG)

3fach

a) Ich bin Wärmeabnehmer ⁶⁾ im Nutzungsobjekt
Adresse:

Der Erstantragsgegner ist Wärmeabgeber ⁷⁾ im Gebäude (in der wirtschaftlichen Einheit) ⁸⁾
Adresse:

b) ⁵⁾ Der Antragsteller ist Wärmeabgeber im Gebäude (in der wirtschaftlichen Einheit) ⁸⁾
Adresse:

Das Gebäude (die wirtschaftliche Einheit) besteht aus mindestens vier Nutzungsobjekten ⁹⁾, die durch eine gemeinsame Wärmeversorgungsanlage mit Wärme versorgt werden. Die Nutzungsobjekte sind mit Vorrichtungen zur Ermittlung der individuellen Verbrauchsanteile ausgestattet.

Ich stelle daher den

Antrag, ¹⁰⁾

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des(r) Antragsteller(s)

1) Hier ist jenes **Bezirksgericht** anzuführen, in dessen Sprengel das Gebäude liegt (§ 25 Abs. 1 HeizKG). Umfaßt die wirtschaftliche Einheit (siehe unten) mehrere Gebäude und ist Antragsteller ein Wärmeabnehmer, so ist für die Ermittlung der örtlichen Zuständigkeit jenes Gebäude heranzuziehen, in dem sich das Nutzungsobjekt des Antragstellers (siehe unten) befindet. In nachstehenden Gemeinden ist der Antrag zunächst bei der hierfür eingerichteten **Schlichtungsstelle** einzubringen: Klagenfurt, Neunkirchen, St. Pölten, Stockerau, Linz, Salzburg, Graz, Leoben, Mürzzuschlag, Innsbruck und Wien.

2) **Antragsteller** kann sowohl jeder Wärmeabnehmer als auch der Wärmeabgeber (siehe unten) sein.

Hier sind Name und Adresse des Antragstellers anzugeben. Bei mehreren Antragstellern sind alle Namen und Anschriften anzuführen, und es haben auch alle den Antrag zu unterfertigen. Bei Bestellung eines oder mehrerer bevollmächtigter Vertreter ist dies ebenfalls anzuführen und das Bestehen des Vollmachtsverhältnisses durch Vorlage einer gültigen Bestellsurkunde nachzuweisen.

3) **Antragsgegner** kann einerseits der Wärmeabgeber sein, der mit Namen und Adresse anzuführen ist. Für den Fall, daß dieser durch eine Hausverwaltung vertreten ist, ist diese ebenfalls zu nennen.

Andererseits sind alle (anderen) Wärmeabnehmer Antragsgegner. Von Amts wegen sind auch, soweit vorhanden, der Verwalter des Gebäudes sowie ein vom Wärmeabgeber beauftragtes Wärmeabrechnungsunternehmen dem Verfahren beizuziehen (§ 25 Abs. 3 HeizKG).

Bei Verfahren zur Frage des Vorliegens der überwiegenden Beeinflußbarkeit des Wärmeverbrauches als Voraussetzung der verbrauchsabhängigen Aufteilung sowie bei Verfahren, die die Erhaltung, Wartung und den Betrieb der gemeinsamen Wärmeversorgungsanlage zum Gegenstand haben, ist auch ein gewerbmäßiger Wärmeerzeuger im Sinn des § 4 Abs. 2 Z 2 HeizKG von Amts wegen beizuziehen.

4) Für das Verfahren gemäß Z 4 (Durchsetzung des Anspruches auf Ausstattung mit Vorrichtungen zur Erfassung der Verbrauchsanteile gemäß § 6 Abs. 1 und 2 HeizKG) ist ein eigenes Formular zu verwenden.

5) Nichtzutreffendes bitte streichen.

6) **Wärmeabnehmer** ist derjenige, der ein mit Wärme versorgtes Nutzungsobjekt (siehe unten) entweder

- a) als Eigentümer oder Fruchtniesser des Gebäudes selbst,
- b) als einer, der sein Benützungsrecht am Nutzungsobjekt unmittelbar vom Eigentümer oder Fruchtniesser des Gebäudes ableitet (vor allem der Hauptmieter), oder
- c) als Wohnungseigentümer nutzt (§ 2 Z 4 HeizKG).

7) **Wärmeabgeber** ist in der Regel bei einem Miethaus der **Hauseigentümer**, bei Wohnungseigentum die **Wohnungseigentümergeinschaft**; im Fall von Einzellieferungsverträgen zwischen den Wohnungsinhabern (Inhabern der sonstigen Nutzungsobjekte) und dem (gewerbmäßigen) **Wärmeerzeuger** bzw. **-lieferer** ist **dieser** Wärmeabgeber (§ 2 Z 3 HeizKG).

8) **Wirtschaftliche Einheit** ist eine Mehrzahl von **Nutzungsobjekten** (siehe unten) in einem oder mehreren Gebäuden oder Gebäudeteilen mit gemeinsamer Wärmeversorgung und -abrechnung, unabhängig davon, ob die Gebäude oder Gebäudeteile auf einer Liegenschaft oder auf mehreren Liegenschaften errichtet sind (§ 2 Z 7 HeizKG).

9) **Nutzungsobjekte** sind die mit Wärme versorgten und mit geeigneten Meßvorrichtungen ausgestatteten **Wohnungen** und **sonstigen selbständigen Räumlichkeiten** (wie Geschäftsräumlichkeiten) einschließlich solcher, die der allgemeinen Benützung dienen, und jener, deren Zweckbestimmung einer ausschließlichen Benützung entgegensteht, wie Hausbesorgerwohnung, Hobbyraum und Sauna (§ 2 Z 5 HeizKG).

10) Hier ist, ausgehend vom Wortlaut des § 25 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Z 5 bis 10 HeizKG, anzuführen, worauf sich der Antrag richtet.

An
das Bezirksgericht/
die Schlichtungsstelle

1)

Antragsteller: 2)

Antragsgegner: 3)
1.

2. sämtliche (weitere) Wärmeabnehmer 4)

ANTRAG

gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 Heizkostenabrechnungsgesetz

Beilagen: Antrag 3fach
Kosten-Nutzen-Vergleich

Ich bin/Wir sind Wärmeabnehmer ⁴⁾ im Nutzungsobjekt/in den Nutzungsobjekten

Adresse:

Der Erstantragsgegner ist Wärmeabgeber ⁵⁾ im Gebäude (in der wirtschaftlichen Einheit ⁶⁾)

Adresse:

Das Gebäude (die wirtschaftliche Einheit) besteht aus mindestens vier Nutzungsobjekten ⁷⁾, die durch eine gemeinsame Wärmeversorgungsanlage mit Wärme versorgt werden. Die Nutzungsobjekte sind nicht mit Vorrichtungen zur Ermittlung der individuellen Verbrauchsanteile ausgestattet.

Der Energieverbrauch im gesamten Gebäude kann von den Wärmeabnehmern überwiegend beeinflusst werden.

Die Ausstattung des Gebäudes mit Vorrichtungen zur Erfassung (Messung) der individuellen Verbrauchsanteile wäre wirtschaftlich, zumal die aus der Ermittlung der Verbrauchsanteile innerhalb der üblichen Nutzungsdauer zu erwartende Einsparung an Energiekosten mindestens 10 Prozent beträgt und höher ist als die Summe aus den nach dem Stand der Technik erforderlichen Kosten der Ausstattung einerseits und aus den innerhalb der üblichen Nutzungsdauer laufend anfallenden Aufwendungen für die Ermittlung der Verbrauchsanteile andererseits. Die Wirtschaftlichkeit der Ausstattung in diesem Sinn ergibt sich aus dem beiliegenden Kosten-Nutzen-Vergleich. ⁸⁾

Ich stelle daher den

A n t r a g,

das Bezirksgericht/die Schlichtungsstelle möge

1. dem Wärmeabgeber die nachträgliche Ausstattung des gegenständlichen Gebäudes (der wirtschaftlichen Einheit) mit Vorrichtungen zur Erfassung der individuellen Verbrauchsanteile und
2. jedem Wärmeabnehmer im gegenständlichen Gebäude (in der wirtschaftlichen Einheit) die Duldung der nachträglichen Ausstattung seines Nutzungsobjektes mit Vorrichtungen zur Erfassung der individuellen Verbrauchsanteile

auftragen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des(r) Antragsteller(s)

¹⁾ Hier ist jenes **Bezirksgericht** anzuführen, in dessen Sprengel das Gebäude liegt (§ 25 Abs. 1 HeizKG). Umfaßt die wirtschaftliche Einheit (siehe unten) mehrere Gebäude und ist Antragsteller ein Wärmeabnehmer, so ist für die Ermittlung der örtlichen Zuständigkeit jenes Gebäude heranzuziehen, in dem sich das Nutzungsobjekt des Antragstellers (siehe unten) befindet.

In nachstehenden Gemeinden ist der Antrag zunächst bei der hierfür eingerichteten **Schlichtungsstelle** einzubringen. Klagenfurt, Neunkirchen, St. Pölten, Stockerau, Linz, Salzburg, Graz, Leoben, Mürzzuschlag, Innsbruck und Wien.

²⁾ Hier sind Name und Adresse des **Antragstellers** anzugeben. Bei mehreren Antragstellern sind alle Namen und Anschriften anzuführen, und es haben auch alle den Antrag zu unterfertigen. Bei Bestellung eines oder mehrerer bevollmächtigter Vertreter ist dies ebenfalls anzuführen und das Bestehen des Vollmachtsverhältnisses durch Vorlage einer gültigen Bestellsurkunde nachzuweisen.

³⁾ **Antragsgegner** ist einerseits der Wärmeabgeber (siehe unten), der mit Namen und Adresse anzuführen ist. Für den Fall, daß dieser durch eine Hausverwaltung vertreten ist, ist diese ebenfalls zu nennen.

Der Antragsgegner (Wärmeabgeber), die Hausverwaltung bzw. ein von diesen beauftragtes Wärmeabrechnungsunternehmen sowie auch ein gewerbsmäßiger Wärmeerzeuger im Sinne des § 4 Abs. 2 Z 2 HeizKG sind von Amts wegen beizuziehen (§ 25 Abs. 3 HeizKG). Andererseits sind alle anderen Wärmeabnehmer Antragsgegner.

⁴⁾ **Wärmeabnehmer** ist derjenige, der ein mit Wärme versorgtes Nutzungsobjekt (siehe unten) entweder

- a) als Eigentümer oder Fruchtnießer des Gebäudes selbst,
- b) als einer, der sein Benützungsrecht am Nutzungsobjekt unmittelbar vom Eigentümer oder Fruchtnießer des Gebäudes ableitet (vor allem der Hauptmieter), oder
- c) als Wohnungseigentümer nutzt (§ 2 Z 4 HeizKG).

⁵⁾ **Wärmeabgeber** ist in der Regel bei einem Miethaus der **Hauseigentümer**, bei Wohnungseigentum die **Wohnungseigentümergeinschaft**, im Fall von Einzellieferungsverträgen zwischen den Wohnungsinhabern (Inhabern der sonstigen Nutzungsobjekte) und dem (gewerbsmäßigen) **Wärmeerzeuger** bzw. **-lieferer** ist dieser Wärmeabgeber (§ 2 Z 3 HeizKG).

⁶⁾ **Wirtschaftliche Einheit** ist eine Mehrzahl von **Nutzungsobjekten** (siehe unten) in einem oder mehreren Gebäuden oder Gebäudeteilen mit gemeinsamer Wärmeversorgung und -abrechnung, unabhängig davon, ob die Gebäude oder Gebäudeteile auf einer Liegenschaft oder auf mehreren Liegenschaften errichtet sind (§ 2 Z 7 HeizKG).

⁷⁾ **Nutzungsobjekte** sind die mit Wärme versorgten **Wohnungen** und **sonstigen selbständigen Räumlichkeiten** (wie Geschäftsräumlichkeiten) einschließlich solcher, die der allgemeinen Benützung dienen, und jener, deren Zweckbestimmung einer ausschließlichen Benützung entgegensteht, wie Hausbesorgerwohnung, Hobbyraum und Sauna (§ 2 Z 5 HeizKG).

⁸⁾ Der geforderte **Kosten-Nutzen-Vergleich** muß von einem Ziviltechniker des hierfür in Betracht kommenden Fachgebiets (insbesondere Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau, Technische Chemie) oder von einem allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für Gas-, Heiz- und Feuerungstechnik oder von einem einschlägigen Technischen Büro im Sinne der Gewerbeordnung 1994 erstellt sein. **Die Stellung des Antrages ohne Vorlage eines Kosten-Nutzen-Vergleiches ist unzulässig.**

Der Kosten-Nutzen-Vergleich muß die **Wirtschaftlichkeit** der nachträglichen Ausstattung des Gebäudes mit Meßvorrichtungen belegen; diese ist dann gegeben, wenn durch den Einbau der Meßvorrichtungen in Zukunft mit einer Einsparung an Energiekosten von mindestens 10 Prozent zu rechnen ist und diese Einsparung höher ist als die Kosten der Ausstattung und der Aufwendungen für die Ermittlung der Verbrauchsanteile — bezogen auf die übliche Nutzungsdauer (§ 6 Abs. 1 und 2 HeizKG).

582. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr als Bundesstraße entbehrlich gewordener Abschnitte von Bundesstraßen in Tirol

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenteil

1. der B 161 Paß Thurn Straße von km 12,10 bis km 12,743 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 6. Juni 1989, BGBl. Nr. 292, bestimmten — Abschnitt „Ausbau Kehren Paß Thurn“,
 2. der B 197 Arlberg Straße von km 9,915 bis km 10,334 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 25. Juli 1990, BGBl. Nr. 522, bestimmten — Abschnitt „Lawinenverbauung Schmittengalerie“,
 3. der B 198 Lechtal Straße von km 74,55 bis km 74,75 wird, soweit er durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 19. Oktober 1990, BGBl. Nr. 679, bestimmten — Abschnitt „Lechaschauer Lechbrücke“ und
 4. der B 315 Reschen Straße von km 36,00 bis km 36,64 wird, soweit er durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 23. Mai 1989, BGBl. Nr. 335, bestimmten — Abschnitt „Lawinensicherung Hochfinstermünz, Abschnitt II“
- für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel

583. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 1 Wiener Straße und der B 151 Attersee Straße im Bereich der Gemeinden Timelkam und Vöcklabruck

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 1 Wiener Straße wird im Bereich der Gemeinden Timelkam und Vöcklabruck wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 245,895, führt in der Folge über die Anschlüsse Vöcklabruck/West und Oberthalheim zum Knoten B 1/B 151 und bindet nach dem Anschluß Pichlwang bei km 250,115 (alt)/km 250,508 (neu) wieder in den Bestand ein.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 151 Attersee Straße wird im Bereich der Gemeinde Timelkam wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 0,00 (neu) im Knoten B 1/B 151 an der unter Punkt 1 verordneten Trasse und bindet bei km 0,864 (alt)/km 0,202 (neu) in den Bestand ein.

3. Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrassen einschließlich der Rampen der Anschlüsse Vöcklabruck/West und Oberthalheim aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Timelkam und Vöcklabruck aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 653.90 Teil 1 und Teil 2 im Maßstab 1:1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

584. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3 Donau Straße im Bereich der Gemeinden Perg, Naarn im Machlande und Schwertberg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

- Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 3 Donau Straße wird im Bereich der Gemeinden Perg, Naarn im Machlande und Schwertberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 207,43 (alt), umfährt großräumig das Ortsgebiet von Perg im Süden und bindet bei km 215,98 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Perg, Naarn im Machlande und Schwertberg aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. GZ 3-70/93 im Maßstab 1:2 500) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

585. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 170 Brixental Straße im Bereich der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 170 Brixental Straße wird im Bereich der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 9,29, folgt anschließend der Bahnlinie der ÖBB Salzburg—Wörgl und bindet bei km 10,04 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 93.937 im Maßstab 1:1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

586. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 229 Groß Jedlersdorfer Straße im Bereich der Stadt Wien

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Die neu herzustellende Straßentrasse der B 229 Groß Jedlersdorfer Straße wird im Bereich der Stadt Wien wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 1,40 in der Ruthnergasse, schwenkt sodann in östliche Richtung und bindet bei km 1,67 in den Bestand (Siemensstraße) ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und beim Magistrat der Stadt Wien (MA 18 und MA 28) aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 8806/311 im Maßstab 1:1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

587. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 311 Pinzgauer Straße im Bereich der Gemeinden Schwarzach im Pongau und St. Veit im Pongau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 311 Pinzgauer Straße wird im Bereich der Gemeinden Schwarzach im Pongau und St. Veit im Pongau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 10,335, verläuft sodann entlang der Bahnlinie der ÖBB Salzburg—Wörgl über den Anschluß Grafenhof zum Anschluß Schwarzach/Ost, führt anschließend durch einen ca. 3 000 m langen Tunnel und bindet unmittelbar nach dem Anschluß Wallnerau bei km 15,25 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse einschließlich der Rampen des Anschlusses Grafenhof aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Salzburger Landesregierung sowie bei den Gemeinden Schwarzach im Pongau und St. Veit im Pongau aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1:2 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel